

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Netze BW GmbH

Marktrolle: VNB

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4 -

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	!	Thema	Stellungnahme
1	1. Vorwort	-	Zusammenfassung wesentlicher Punkte der Stellungnahme	<p>Die Bundesnetzagentur hat am 14.10.2024 ein Eckpunktepapier zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz veröffentlicht. Zu diesem Eckpunktepapier kann bis zum 29.11.2024 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.</p> <p>Das Eckpunktepapier reiht sich in den NEST-Prozess der Bundesnetzagentur zur Neuregelung des Regulierungsrahmens ein. Nach § 21a Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG kann die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Ermittlung und zur näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben treffen, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeits- oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen und unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber ermittelt werden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur hatte bereits im Eckpunktepapier NEST erste Überlegungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung angestellt. Unter anderem beabsichtigt sie, die Qualitätsregulierung um den Aspekt der „Energiewendekompetenz“ zu erweitern. Ihre diesbezüglichen Überlegungen werden im aktuellen Eckpunktepapier vertieft.</p> <p>Zu den Überlegungen der Bundesnetzagentur in diesem Eckpunktepapier haben wir folgende zentrale Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir begrüßen das geplante schrittweise Vorgehen der Bundesnetzagentur. Eine hinreichend genau definierte Datenabfrage und eine fehlerbereinigte Datengrundlage ist eine notwendige Voraussetzung, falls Daten zu Vergleichszwecken verwendet und mit wirtschaftlichen Anreizen belegt werden sollen. • Bei der Gestaltung einer Qualitätsregulierung für Energiewendekompetenz ist es unumgänglich, die Wechselwirkungen mit dem Effizienzbenchmark und weiteren Regulierungselementen in die Überlegungen mit einzubeziehen, um inkonsistente und sich überlappende wirtschaftliche Anreize zu vermeiden. • Sofern Kennzahlen/Indikatoren das reine Ausmaß der Betroffenheit eines Netzbetreibers von der Energiewende und nicht dessen Kompetenz abbilden, ist es aus Sicht der Netze BW zwingend notwendig, als Anreiz ein reines Bonussystem zu etablieren. • Bei der Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für Netzzuverlässigkeit sollte die Abgrenzung der höheren Gewalt transparent, klar definiert und messbar sein. Dabei sollten die zu erbringenden Nachweise eindeutig

2	2. Hintergrund	-	0	<p>Die Bundesnetzagentur beabsichtigt das bereits in der Anreizregulierung implementierte Qualitätselement um weitere Elemente zu ergänzen, die insbesondere die Energiewendekompetenz der Stromverteilernetze abbilden. Dabei beabsichtigt sie schrittweise vorzugehen. Nach Identifikation von Indikatoren und Definition geeigneter Kennzahlen für die Abbildung der Energiewendekompetenz eines Netzbetreibers, der Netz Zuverlässigkeit und der Netzservicequalität sollen diese Daten bei den Netzbetreibern erhoben, veröffentlicht und in einem weiteren separaten Schritt mit finanziellen Anreizen belegt werden.</p> <p>Die Netze BW begrüßt dieses schrittweise Vorgehen. Die exakte Definition und Erhebung von Daten bei den Netzbetreibern ist ein fehleranfälliger Lernprozess. Eine hinreichend genau definierte Datenabfrage und eine fehlerbereinigte Datengrundlage ist aber eine notwendige Voraussetzung, wenn diese Daten zu Vergleichszwecken verwendet und mit wirtschaftlichen Sanktionen belegt werden sollen.</p>
3	3. Die Qualitätsregulierung und ihre	-	Zwei Zielsetzungen – zum einen die Sicherung der Versorgungsqualität/Netz Zuverlässigkeit als Korrektiv zur Kostenoptimierung und zum anderen die Förderung der Energie- und Wärmewende – unterscheiden sich grundsätzlich; Energiewendekompetenz als Fähigkeit, klar definierte Versorgungsaufgaben zeitnah erfüllen zu können; Abgrenzung von Regulierungsansätzen	<p>Die Bundesnetzagentur beschreibt die Qualitätsregulierung zunächst wie bisher als notwendigen Gegenpart zu einer auf Kosteneffizienz ausgerichteten Anreizregulierung der Netze. Durch diese werde sichergestellt, dass für Netzbetreiber Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen und diese bei Bemühungen um ein möglichst kosteneffizientes Netz nicht aus dem Blick geraten. Die Behörde führt weiter aus, dass die bisherige Qualitätsregulierung gemäß §§ 18-20 ARegV nicht das Erreichen einer maximal möglichen Qualitätsausbringung vorsehe, sondern dazu beitrage, die Ziele Kosteneffizienz und Versorgungsqualität auszutarieren. Das geforderte gesamtwirtschaftliche Optimum sei erreicht, wenn die marginalen Kosten der Qualitätserhöhung dem marginalen kundenseitigen Nutzen entsprächen.</p> <p>Zuzustimmen ist der Aussage der Bundesnetzagentur, wonach das bei gesamtwirtschaftlicher Ausrichtung optimale Qualitätsniveau netzbetreiberindividuell unterschiedlich ist. Dies hängt damit zusammen, dass die Kosten einer Qualitätsverbesserung von gebietsstrukturellen und topographischen Eigenschaften des jeweiligen Netzgebietes abhängen und nicht einheitlich sind. Kostenunterschiede bei der Qualitätsverbesserung, die auf gebietsstrukturelle Eigenschaften zurückgehen, müssen bei der Bestimmung individueller Referenzwerte berücksichtigt werden. Die ausschließliche Verwendung der Lastdichte als Kostentreiber zur Bestimmung der individuellen Referenzwerte kann unterschiedliche marginale Kosten nur unzureichend erklären (vgl. Abschnitt 6.2.1).</p> <p>Zusätzlich zum ursprünglichen Qualitätselement möchte die Bundesnetzagentur nun – ebenfalls unter der Überschrift Qualitätsregulierung – ein outputorientiertes und auf Indikatoren basierendes Anreizsystem etablieren, welches die Ziele der Energie- und Wärmewende im Regulierungssystem verankert. Dieses System soll laut Eckpunktepapier dazu dienen, die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, die Großverbraucher und die dezentralen Erzeugungsanlagen zügig ans Netz anzuschließen, wobei kritische Netzsituationen zu vermeiden sind.</p> <p>Diese zwei Zielsetzungen – zum einen die Sicherung der Versorgungsqualität/Netz Zuverlässigkeit als Korrektiv zur Kostenoptimierung und zum anderen die Förderung der Energie- und Wärmewende – unterscheiden sich grundsätzlich. Aus Sicht der Netze BW sollten diese unterschiedlichen Zielsetzungen der neuen Qualitätsregulierung und die zugehörigen Instrumente – auch wenn sie beide unter den Überbegriff der</p>
4	4. Grundsätzliche Überlegungen zur	-	0	

5	4.1. Die Versorgungsqualität	-	0	Die Bundesnetzagentur schlägt vor, die Definition der Netzleistungsfähigkeit um die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, die Nachfrage nach der Übertragung von Energie, vorwiegend aus erneuerbaren Energiequellen zu befriedigen, zu erweitern. Nach Auffassung der Netze BW ergibt diese Definition wenig Sinn, es sei denn, man möchte hierdurch einen grundsätzlichen Vorrang des Netzanschlusses und der Übertragung von erneuerbarer Energien gegenüber dem Netzanschluss von neuen Lasten etablieren.
6	4.2. Zeitpunkt der Einführung einer e	-	Zeitpunkt und Vorgehen	Die Netze BW stimmt der Bundesnetzagentur zu, dass die Einführung einer erweiterten Qualitätsregulierung nicht an ein Basisjahr gebunden sein muss, sondern davon unabhängig erfolgen kann. Wir teilen auch die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass ein hierdurch mögliches schrittweises und gestuftes Vorgehen bei der Implementierung einer erweiterten Qualitätsregulierung von Vorteil ist. Eine erweiterte Qualitätsregulierung auf Basis von Kennzahlenwerten erfordert eine sorgfältige Datendefinition und Erhebungsmethodik. Wie die Erfahrungen aus anderen Themenbereichen der Anreizregulierung, bspw. dem Effizienzvergleich, zeigen, ist die exakte Definition von Daten und die Plausibilitätsprüfung von Netzbetreiberdaten durch die Bundesnetzagentur ein mühseliger und langwieriger Lernprozess. Eine korrekte und fehlerfreie Datengrundlage ist aber eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die mit dem neuen Energiewendequalitätselement beabsichtigten Ziele überhaupt erreicht werden können. Wirtschaftliche Anreize wirken nur wie beabsichtigt, wenn ein Netzbetreiber davon ausgehen kann, dass seine Handlungen tatsächlich den intendierten finanziellen Effekt haben und dieser Effekt nicht in zufälliger Weise von fehlerhaften Daten anderer Netzbetreiber beeinflusst ist. Sofern also intendiert ist, Netzbetreiber anhand erhobener Kennziffern miteinander zu vergleichen und auf dieser Grundlage finanzielle Anreize zu implementieren, steht die Bundesnetzagentur nach unserer Auffassung in der Verantwortung für eine sachgerechte und fehlerfreie Datengrundlage zu sorgen.
7	4.3. Adressatenkreis	-	Adressatenkreis	Sofern die Bundesnetzagentur vorsieht, den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung zu erweitern, ist es aus Sicht der Netze BW zwingend notwendig, einen deutlich intensivierten Fokus auf die Datenqualität und die Plausibilisierung der Daten zu legen. Netzbetreiber, die bislang wenige Daten bzw. ihre Daten lediglich zur Wahrnehmung von Veröffentlichungspflichten veröffentlicht haben, müssen an die Bedeutung der Datenqualität im Rahmen von Anreizmechanismen herangeführt und diesbezüglich unterstützt werden, damit die notwendige hohe Datenqualität gewährleistet werden kann.

8	4.4. Transparenz	-	Transparenz	<p>Die Netze BW spricht sich dafür aus, sämtliche Daten zur Beschreibung der Versorgungsqualität gemäß § 23b EnWG zu veröffentlichen. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Regulierungsentscheidungen, die im Zuge der neuen Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur noch weiter an Bedeutung gewonnen haben.</p> <p>Durch die Datenveröffentlichung haben Netzbetreiber die Chance, sich hinsichtlich ihrer „Energiewendekompetenz“ mit anderen Netzbetreibern zu vergleichen. Da die Veröffentlichung dieser Kennzahlen mit erheblichen Reputationswirkungen einhergehen kann, sind auch in diesem Zusammenhang korrekte und fehlerfreie Daten von Bedeutung. Die Verantwortung hierfür trägt die Bundesnetzagentur, die sich dieser Verantwortung auch nicht mit Verweis auf die öffentliche Zugänglichkeit der Daten entziehen kann.</p>
9	5. Qualitätsregulierung der Gasverteilung	-	Qualitätsregulierung der Gasverteilernetze	Die Netze BW stimmt mit der Bundesnetzagentur überein, dass die Einführung einer Qualitätsregulierung im Gasbereich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist und diese, falls sie in Zukunft angebracht sein sollte, zudem Inhalt einer vom Strombereich unabhängigen Festlegung sein sollte.
10	6. Qualitätsregulierung der Elektrizität	-	0	
11	6.1. Grundlagen	-	Betonung einer verlässlichen und transparenten Datengrundlage	Die Netze BW stimmt der Bundesnetzagentur zu, dass zunächst eine verlässliche und transparente Datengrundlage geschaffen werden muss und dass Mehrfachberücksichtigungen in der Regulierungssystematik und Fehlanreize zu vermeiden sind. Eine abschließende Bewertung ist hier erst möglich, wenn alle Elemente des Regulierungssystems bekannt sind.

12	6.2. Netzzuverlässigkeit	- Höhere Gewalt: Klare Abgrenzung wünschenswert; Überprüfung und Erweiterung des Modells zur Berechnung der Referenzwerte; Geringer Erklärungsgehalt des geschätzten Regressionsmodells; Erweiterung des Modells mit gebietsstrukturellen Merkmalen	<p>Netzzuverlässigkeit beschreibt derzeit nach § 19 Absatz 3 Satz 1 ARegV die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes, Energie möglichst unterbrechungsfrei und unter Einhaltung der Produktqualität zu transportieren. Diese Definition soll laut Bundesnetzagentur beibehalten werden. Die Netze BW stimmt dem zu.</p> <p>6.2.1 Umsetzung der Netzzuverlässigkeit Bei der Umsetzung der bisherigen Qualitätsregulierung zur Netzzuverlässigkeit sieht die Bundesnetzagentur Anpassungsbedarf in Bezug auf die Einstufung von Versorgungsunterbrechungen in den Störungsanlass höhere Gewalt. Hinsichtlich der bisherigen Vorgehensweise zur Ableitung der Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) wird dagegen kein Anpassungsbedarf formuliert. Vielmehr ist die Behörde offensichtlich der Auffassung, dass sich hinsichtlich der zu berücksichtigenden gebietsstrukturellen Merkmale einzig die Lastdichte als besonders geeignet erwiesen hat. Diese Auffassung teilen wir nicht (s.u.).</p> <p>Anerkennung Höhere Gewalt: Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Katalog für die Zuordnung von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt zu überarbeiten, um den veränderten klimatischen Bedingungen und damit einhergehenden häufigeren Witterungsereignissen Rechnung zu tragen. Netzbetreiber haben sich nach Auffassung der Behörde auf häufiger auftretende oder stärker ausfallende Wetterereignisse einzustellen, die Netzkunden erwarteten auch zukünftig eine zuverlässige Energieversorgung.</p> <p>Das Einstufen von Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt stellt insbesondere eine Bereinigung der Nichtverfügbarkeits-Kennzahl für extreme Wetterereignisse dar. Werden Wetterereignisse und darauf zurückgehende Versorgungsunterbrechungen zukünftig in deutlich geringerem Umfang als „höhere Gewalt“ eingestuft, dann entfällt eine Kontrolle für extreme Witterungseinflüsse. Netzbetreiber sind jedoch aufgrund gebietsstruktureller Unterschiede von Wetterereignissen unterschiedlich stark betroffen und haben deutlich unterschiedliche marginale Kosten in Bezug auf die Verbesserung der Versorgungsqualität. Dies bedeutet, dass sich netzbetreiberindividuell unterschiedliche optimale Niveaus der Versorgungsqualität ergeben. Denn es ist nur bis zu einem gewissen Grad wirtschaftlich vertretbar, das Netz gegen extreme Wetterereignisse zu rüsten. Um diese unterschiedliche Betroffenheit von exogenen Extremereignissen und die unterschiedlichen marginalen Kosten der Qualitätsverbesserung angemessen zu berücksichtigen, ist eine Erweiterung der</p>
----	--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

13	6.3. Netzleistungsfähigkeit	<p>- Definition Netzleistungsfähigkeit</p> <p>6.3.1 Kriterien für die Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz</p> <p>6.3.2 Netzanschluss: Vorschlag für Kategorien nach Leistungsklassen; K1 und K2 wenig sachgerecht; K3 zur Messung der Energiewendekompetenz geeignet, aber problematische Definition</p> <p>6.3.3 Digitalisierung und Smart Grids: Vorschlag von Indikatoren in Bezug auf die Beobachtbarkeit des Netzes, Aktoren und Digitalisierung</p> <p>6.3.4.1 Redispatchmaßnahmen sollten bei Effizienzmessung berücksichtigt werden</p> <p>6.3.4.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen derzeit als Indikator nicht geeignet</p> <p>6.3.5 Standardisierungslösungen können hilfreich sein; keine verpflichtende Standards für gesamte Branche; Vorteilhaftigkeit sollte durch freiwillige Übernahme dritter Netzbetreiber nachgewiesen werden</p>	<p>Die Netzleistungsfähigkeit ist in § 19 Absatz 3 Satz 2 ARegV als die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes beschrieben, die Nachfrage nach Übertragung von Energie zu befriedigen.</p> <p>Diese Definition möchte die Bundesnetzagentur insofern ergänzen, als sie auch Energiewendekompetenz umfasst. Energiewendekompetenz im Verteilernetz ist laut Bundesnetzagentur grundsätzlich die gegebenenfalls vorausschauende Umsetzung von Anforderungen, die die Transformation der Netzinfrastruktur über alle Netzebenen hinweg im Hinblick auf die Energiewende, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit fördert. Netzleistungsfähigkeit soll nach Aussage der Bundesnetzagentur in Zukunft die Fähigkeit des Energieversorgungsnetzes beschreiben, die Nachfrage nach Übertragung von Energie vorwiegend aus erneuerbaren Energiequellen zu befriedigen.</p> <p>Diese neue Definition der Netzleistungsfähigkeit wirft die Frage auf, ob hier ein Vorrang für die Übertragung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber den anderen Aufgaben des Verteilnetzbetreibers geschaffen wird und was dies implizieren würde. Konkret stellt sich beispielsweise die Frage, ob Anschlüsse für Erneuerbare gegenüber neuen Lastanschlüssen priorisiert behandelt werden sollen.</p> <p>6.3.1 Kriterien für die Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz</p> <p>Die Bundesnetzagentur beschreibt in Abschnitt 6.3.1 Kriterien, denen Indikatoren zur Beschreibung der Energiewendekompetenz genügen sollten. Im Hinblick auf die aufgezählten Kriterien hat die Netze BW folgende Anmerkungen:</p> <p>Vollständigkeit: Es ist unklar, was mit dem Kriterium der Vollständigkeit gemeint ist. Vermutlich werden die identifizierten Indikatoren von vorneherein nur jeweils Teilaspekte der Energiewendekompetenz erfassen und keineswegs vollständig sein.</p> <p>Relevanz für die Energiewende: Nach Auffassung der Netze BW könnte dieses Kriterium zu Fehlanreizen im Hinblick auf die „traditionelle“ Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber führen. Wirtschaftliche Anreize für Energiewendekompetenz könnten dazu führen, dass herkömmliche Anschlüsse für neue Lasten mit weniger Priorität behandelt werden.</p>
----	-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

14	6.3. Netzleistungsfähigkeit	-	0	<p>[Fortsetzung zur vorherigen Zeile]</p> <p>Aus Sicht der Netze BW entwickeln die einzelnen Netzbetreiber ihre Prozesse so, dass sie für ihre internen Abläufe optimiert sind. Diese können sich je nach Netzbetreiber unterscheiden, da jedes Unternehmen eigenständig, gegeben unternehmerischer Optimierung, organisiert ist. Es sollte daher nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass unterschiedliche Prozesse ineffizient sind. Anforderungen an Schnittstellen zu Kunden und Dritten sind jedoch klar zu definieren und dann von den Netzbetreibern umzusetzen. Bei den Netzbetriebsmitteln etwa ist der VDE/FNN für die technischen Standards zuständig. Die Harmonisierung technischer Anforderungen in der Beschaffung ist gemeinsame Aufgabe der Hersteller und Netzbetreiber.</p> <p>Es ist denkbar, dass vor allem kleinere Netzbetreiber aufgrund der Vielzahl an Aufgaben um die Energiewende Schwierigkeiten haben, alle neuen Anforderungen und Prozesse schnell umzusetzen. Hier kann es hilfreich sein, dass ein oder mehrere Netzbetreiber, die bereits standardisierte Lösungen entwickelt haben, diese – unentgeltlich – zur Verfügung stellen. Diese Bereitstellung könnte im Rahmen einer Qualitätsregulierung belohnt werden. Die Nutzung der entwickelten Lösungen durch die übrigen Netzbetreiber muss jedoch freiwillig bleiben; verpflichtende Standards für die gesamte Branche dürfen daraus nicht entstehen. Zudem sollte sich die Belohnung auf die Entwicklung und Bereitstellung dieser Lösungen beschränken und nur dann zum Tragen kommen, wenn diese Lösung von dritten, nicht konzernverbundenen Netzbetreibern auch angenommen wird. Durch die Bedingung einer freiwilligen Übernahme der Lösung durch dritte Netzbetreiber werden Anreize gesetzt, allgemeingültige, von der individuellen Situation abstrahierende Branchenlösungen zu entwickeln. Die Nutzung der bereitgestellten Lösung durch einen dritten Netzbetreiber sollte nicht entlohnt werden, da dieser bereits von der unentgeltlichen Bereitstellung dieser Lösung profitiert.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf den aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des EnWG, der bereits verschiedene Ansätze zur Standardisierung im Bereich der Netzanschlüsse enthält. Auch hier sollte eine Redundanz möglichst vermieden werden.</p>
15	6.4. Netzservicequalität	-	0	<p>Das Thema Netzservicequalität ist im derzeitigen Regulierungsrahmen noch nicht definiert und soll laut Bundesnetzagentur das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und seinen Kunden darstellen und bspw. die Einhaltung von Terminen oder die Qualität der Rechnungslegung umfassen. Aus Sicht der Netze BW kann der Themenbereich Netzanschlussgeschwindigkeit auch zusätzlich unter den Begriff Netzservicequalität gefasst werden. Weitere Indikatoren sind nicht erforderlich.</p>

16	7. Fragen der Bundesnetzagentur	- Fragen der Bundesnetzagentur	<p>Abschnitt 4 - Grundsätzliche Überlegungen zur Anpassung der Qualitätsregulierung: Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung des Adressatenkreises? Die Ausweitung des Adressatenkreises ist aus Sicht der Netze BW nur dann sinnvoll, wenn ein hohe Datenqualität gewährleistet werden kann. Dies kann jedoch Netzbetreiber, die bislang von der Qualitätsregulierung unberührt waren, vor erhebliche Herausforderungen stellen, beispielsweise aufgrund fehlender technischer oder administrativer Ressourcen. Um diese Netzbetreiber zu entlasten und gleichzeitig etwaige Verzerrungen infolge unzureichender Datenqualität zu vermeiden, sind begleitende Unterstützungsmaßnahmen dringend erforderlich. Die Netze BW plädiert daher dafür, die Sicherstellung der Datenqualität sowie die Entwicklung notwendiger Unterstützungsmaßnahmen bei der Planung einer möglichen Ausweitung des Adressatenkreises konsequent zu berücksichtigen.</p> <p>Welche Abgrenzung hinsichtlich des Adressatenkreises würden Sie vornehmen?</p> <p>Teilen Sie die Aussagen zur Ausweitung der Transparenz? Im Sinne einer verbesserten Transparenz und Nachvollziehbarkeit begrüßen wir die Veröffentlichung sämtlicher Daten zur Beschreibung der Versorgungsqualität gemäß § 23b EnWG.</p> <p>Abschnitt 6.2 - Netzzuverlässigkeit: Wie würden Sie eine Abgrenzung der höheren Gewalt vornehmen? Aus Sicht der Netze BW muss die Abgrenzung der höheren Gewalt wissenschaftlich fundiert, transparent, klar definiert und messbar sein. Dabei sollten die zu erbringenden Nachweise eindeutig festgelegt werden. Eine mögliche Einschränkung der Zuordnung zur höheren Gewalt muss zwangsläufig mit einer Berücksichtigung der geografischen Gegebenheiten in der Referenzfunktion einhergehen. Siehe hierzu die Erläuterungen der Netze BW zu Abschnitt 6.2.1.</p> <p>Abschnitt 6.3.1 - Der Begriff der Energiewendekompetenz: Ist die vorgenommene Definition sinnvoll und vollständig? Die vorgenommene Definition der Netzleistungsfähigkeit bedarf aus Sicht der Netze BW einer präziseren</p>
17		!	
18		!	
19		!	
20		!	
21		!	